

Vorlage Nr. 15/1738

öffentlich

Datum: 21.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat / Frau Dr. Weidenfeld

Schulausschuss	04.09.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	07.09.2023	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	18.09.2023	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	27.09.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	29.09.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schulentwicklungsplanung: Aktueller Sachstand der regionalen Zielplanungen

Kenntnisnahme:

Der aktuelle Sachstand der regionalen Zielplanungen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1738 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In den nächsten Jahren gibt es immer mehr Schulkinder mit und ohne Behinderungen.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Darum hat der LVR viele Leute gefragt:

- Haben andere Schulen noch Platz für die vielen neuen Schulkinder mit Behinderung?
- Wissen die anderen Schulen, wer für die vielen neuen Kinder Platz hat?



Alle sagen: Wir brauchen mehr Schulen, damit alle Kinder in die Schule gehen können. Auch der LVR braucht mehr Schulen. Damit Kinder mit und ohne Behinderung dort gemeinsam lernen können, sucht der LVR Partner für die neuen Schulen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

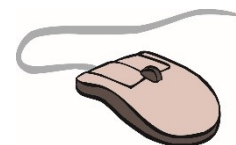
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) steigen die Schülerzahlen seit Jahren. Bis zum Jahr 2030 wird der Schulraumbedarf auf rund 60 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler*innen anwachsen.

Um den bestehenden und drohenden Schulraummangel zu beheben, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2). In Vorlage Nr. 15/1072 wurden anhand der Wohnorte der Schülerschaft vier Regionen identifiziert, in welchen dem Schulraummangel begegnet werden muss. Hierbei handelt es sich um die Regionen Kreis Kleve Süd/Kreis Wesel West, Ruhrgebiet, Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd sowie Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 21.09.2022 (Vorlage Nr. 15/1072) wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Deckung der festgestellten Bedarfe beauftragt. Zudem wurde die Verwaltung gebeten, entsprechende Handlungsmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, um der gesetzlichen Verpflichtung als Förderschulträger nachzukommen. Dabei sind die Schritte und Prioritäten im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2 zu berücksichtigen. Weg 1 sieht die Förderung der Inklusion und des Gemeinsamen Lernens vor. Im Rahmen des Weges 2 sind Kooperationen mit Schulen und anderen Schulträgern zu prüfen. Erst Weg 3 führt zu baulichen Maßnahmen des LVR.

In dieser Vorlage beschreibt die Verwaltung den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ in den vier Zielregionen. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Verwaltung zahlreiche Gespräche mit kommunalen Schulträgern in den jeweiligen Regionen geführt. Die Ergebnisse aus den Wegen 1 und 2 machen deutlich, dass diese nur in Ausnahmefällen umsetzbar sind, aber keinesfalls zu einer erkennbaren Entlastung der dargelegten Raumbedarfe führen werden. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Notwendigkeit, Schulraum durch bauliche Maßnahmen des LVR im Zuge des Weg 3 zu schaffen und dies bevorzugt im Wege von Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern, um inklusive Konzepte zu ermöglichen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Die Barrierefreiheit in allen Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Inhalt

Begründung der Vorlage Nr. 15/1738:	5
1 Hintergrund.....	5
1.1 Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“	5
1.2 LVR-eigene Lösungen	6
2 Weg 1: Inklusion	7
2.1 Instrumente zur Unterstützung der Inklusion und derzeitige Grenzen dieser Maßnahmen	7
2.2 Elternwahlrecht	8
3 Weg 2: Kooperationen für Schulraum	9
3.1 Regionale Zielplanungen: Austausch mit kommunalen Schulträgern	10
3.2 Ergebnisse	11
3.2.1 Schulraum ist überall Mangelware	11
3.2.2 Schulraum in Bestandsgebäuden	12
3.2.3 Gemeinsame Bauvorhaben mit Kommunen.....	12
4 Interimsmaßnahmen	13
5 Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR	13
6 Weiteres Vorgehen	14
7 Anhang (Abbildungen und Tabellen)	15
7.1 Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West“	15
7.2 Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“	16
7.3 Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost und Oberbergischer Kreis Süd“	17
7.4 Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost und Rhein-Erft-Kreis Süd“	18

Begründung der Vorlage Nr. 15/1738:

1 Hintergrund

In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) steigen die Schülerzahlen seit Jahren. Bis zum Jahr 2030 wird der Schulraumbedarf auf rund 60 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler*innen anwachsen.

Um den bestehenden und drohenden Schulraummangel zu beheben, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2).

Die Verwaltung hat mit Vorlage Nr. 15/1072 anhand der Wohnorte der Schülerschaft vier Regionen identifiziert, in welchen dem Schulraummangel begegnet werden muss. Es handelt sich hierbei um die Regionen Kreis Kleve Süd/Kreis Wesel West, Ruhrgebiet, Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd sowie Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd. Aus dem konkreten, regionalen Bedarf für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in diesen Regionen wurden vier regionale Zielplanungen abgeleitet, d. h., in diesen Kommunen ist die Schaffung zusätzlicher Beschulungsmöglichkeiten nötig, damit der LVR seine Verpflichtung als Schulträger dauerhaft und nachhaltig erfüllt.

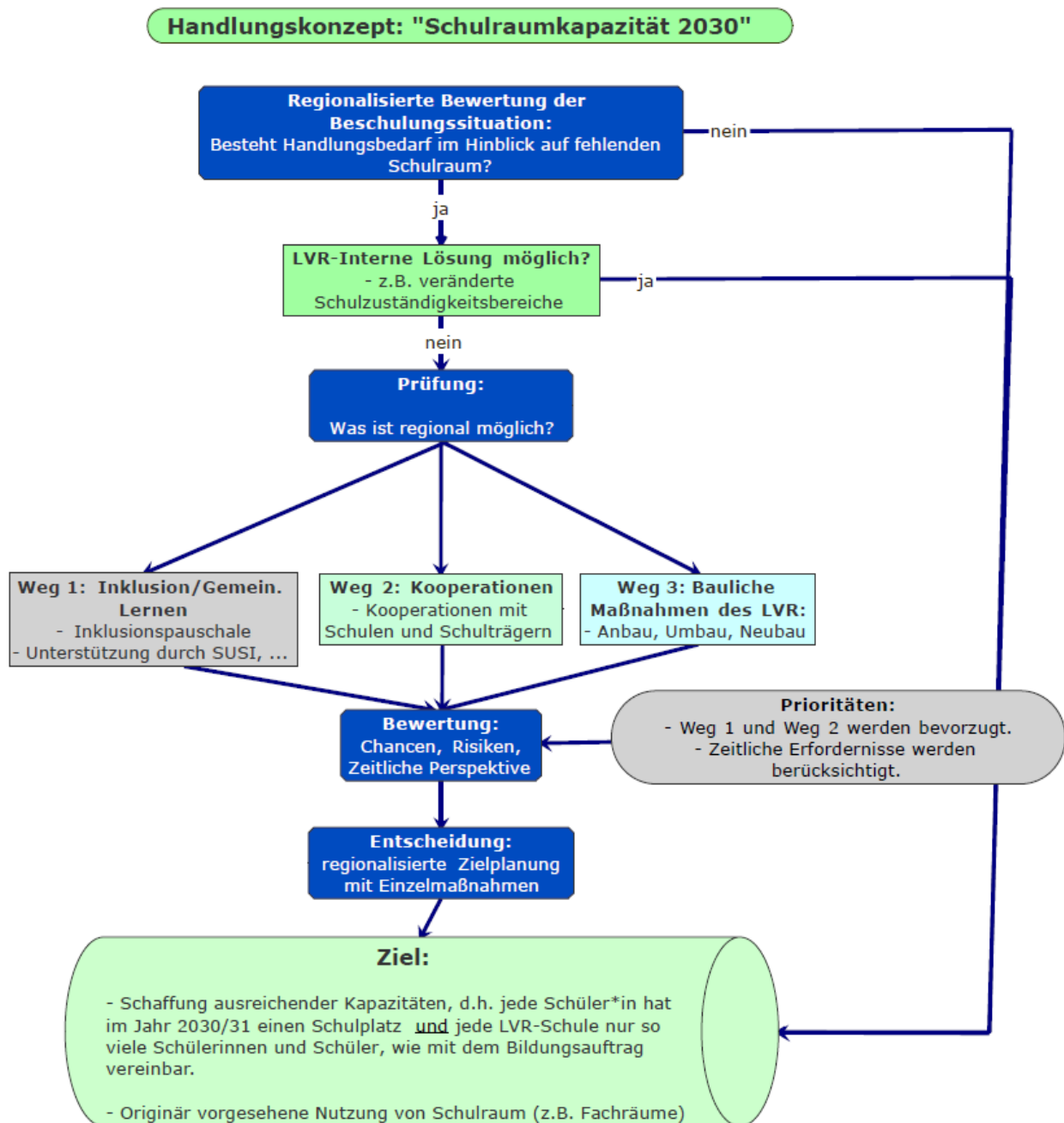
Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 21.09.2022 (Vorlage Nr. 15/1072) wurde die Verwaltung beauftragt, die Deckung dieser festgestellten Bedarfe zu prüfen und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, um der gesetzlichen Verpflichtung als Förderschulträger nachzukommen. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Dabei sieht Weg 1 die Förderung der Inklusion sowie des Gemeinsamen Lernens, z.B. durch Instrumente wie die LVR-Inklusionspauschale, vor. Im Rahmen von Weg 2 sollen zusätzliche Schulplätze durch Kooperationen mit Schulen und anderen Schulträgern geschaffen werden. Erst im Zuge von Weg 3 sollen eigene bauliche Maßnahmen des LVR durch An-, Um- oder Neubau umgesetzt werden. Dies bevorzugt in Kooperation mit den Kommunen als Träger der allgemeinen Schulen, um inklusive Konzepte zu ermöglichen.

In allen vier identifizierten Zielregionen hat die Verwaltung insbesondere die Wege 1 und 2 des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ intensiv geprüft.

1.1 Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt das Vorgehen der Verwaltung bei der Sicherstellung des nötigen Schulraums angesichts steigender Schülerzahlen im Förderschwerpunkt KME (siehe Abbildung 1). Für eine ausführliche Erörterung wird auf die Vorlage Nr. 14/3817/2 verwiesen.

Abbildung 1: Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2)



1.2 LVR-eigene Lösungen

Die Verwaltung hat geprüft, inwiefern die Änderung und der Neuzuschnitt der Schulzuständigkeitsbereiche der bestehenden LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KME zu ausreichend Schulraum führen kann. Da mittelfristig nahezu alle LVR-Förderschulen des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung ihre Kapazitätsgrenzen erreichen, kann der Schulraumbedarf über diese Maßnahme nicht gelöst werden.

Die Verwaltung hat ebenfalls geprüft, inwiefern eine räumliche Entlastung über die LVR-Förderschulen der Förderschwerpunkte Sehen (SE) und Hören und Kommunikation (HK) erreicht werden kann. In diesen LVR-Förderschulen sind aufgrund der gelingenden schulischen Inklusion für diese Schüler*innengruppe an manchen Standorten räumliche Ressourcen vorhanden, soweit diese nicht für den Ganzttag, die Bedarfe der schulischen Inklusion, Beratung oder auch Diagnostik benötigt werden. Diese Ressourcen wurden geprüft, reichen aber keinesfalls aus, um die hohen Bedarfe im Bereich KME zu decken. Zudem sind diese Bestandsgebäude oftmals nicht barrierefrei für Menschen mit Körperbehinderungen und auch nicht auf Schüler*innen mit therapeutischen und pflegerischen Bedarfen eingerichtet. Daher sind diese Schulen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht für KME-Schüler*innen nutzbar.

2 Weg 1: Inklusion

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben.

2.1 Instrumente zur Unterstützung der Inklusion und derzeitige Grenzen dieser Maßnahmen

Die Möglichkeiten, die der LVR als Schulträger für die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem nutzt, wurden im Rahmen der Vorlage Nr. 15/191 „Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion“ ausführlich erörtert.

Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch Instrumente wie z.B. die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote sowie sein Engagement für eine Öffnung der Förderschulen. Der LVR als Schulträger beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes.

Der LVR kann mit seinen Instrumenten zur Förderung der Inklusion das Gemeinsame Lernen unterstützen, im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der von ihm getroffenen Maßnahmen ist allerdings auch auf die Grenzen seiner Einflussnahme hinzuweisen, die nachfolgend erläutert werden.

2.2 Elternwahlrecht

In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen, Personalressourcen oder die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht direkt beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter).

Ziel der Bemühungen des LVR mit den beschriebenen Möglichkeiten ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Die enge Zusammenarbeit des LVR mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf beinhaltet auch den Austausch zu den Möglichkeiten des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft. Angesichts der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule bei dem Starkregenereignis im Juli 2021 hat die die LVR-Schulverwaltung die Bezirksregierungen auf die Ermöglichung des Gemeinsamen Lernens für die Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule angesprochen. Da die Aussagen im Hinblick auf die Möglichkeiten und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft in den LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt KME weiterhin und auch für Schüler*innen anderer Schulen grundsätzlich gültig sind sowie Licht auf die Hintergründe werfen, werden sie hier erneut berichtet.

Folgende Aussagen sind der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln entnommen (vgl. Vorlage Nr. 15/662):

Für die Erziehungsberechtigten besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ihre Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen zu wählen. Bei Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in der Körperlichen und motorischen Entwicklung muss dafür in der Regel eine Barrierefreiheit in Räumen und Gebäuden der allgemeinen Schule bestehen, was im Einzelfall durchaus eine Herausforderung für den Schulträger darstellen kann. Der Bezirksregierung Köln ist aber kein Fall im Einzugsgebiet der LVR-Paul-Klee-Schule bekannt, bei dem kein Platz im Gemeinsamen Lernen gefunden werden konnte und es sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einer LVR-

Förderschule zugewiesen wurden. Die Schülerzahlen an der LVR-Paul-Klee-Schule zeigen, dass in den Jahren nach dem in Kraft treten des Rechtsanspruches auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen (2014) jährlich mehr Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen bevorzugten.

An den LVR-Schulen für körperliche und motorische Entwicklung weist rund ein Drittel der Schülerschaft einen intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Sinne einer sog. „Schwerstbehinderung“ auf – der Anteil liegt je nach Schule zwischen 23% und 50% im Schuljahr 2022/2023. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erheblich über das übliche Maß hinausgeht (vgl. § 15 AO-SF). Diese Schüler*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich als auch sächlich und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen entscheiden sich in der Regel für eine Förderschule. Insofern ist diese Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen fast gar nicht vertreten.

Der LVR als Schulträger ist daher in der Pflicht, als gesetzlich verantwortlicher Schulträger für die Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung „ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und alle Schulformen und umfassendes Angebot“ zu schaffen bzw. bei Bedarf bedarfsgerecht auszubauen (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW), bei dem „das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt“ (§ 80 Abs. 3 SchulG NRW).

Die Instrumente des LVR zur Unterstützung zur schulischen Inklusion leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems und zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Ihnen sind allerdings Grenzen gesetzt, die dazu führen, dass allein über diese Maßnahmen der benötigte Schulraum für zusätzliche 600 Schulplätze im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nicht geschaffen werden kann.

3 Weg 2: Kooperationen für Schulraum

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraumangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen.

3.1 Regionale Zielplanungen: Austausch mit kommunalen Schulträgern

Im Rahmen der Vorlage Nr. 15/1072 beschreibt die Verwaltung konkret wohnortgenau die Kommunen, in welcher der LVR neue Schulplätze schaffen muss. Die Kommunen werden zu insgesamt vier Regionen zusammengefasst, in denen jeweils eine regionale Zielplanung zu entwickeln ist. In diesen Regionen sind Maßnahmen zur Schaffung neuer Schulplätze sowie entsprechende Zwischenlösungen („Interimsmaßnahmen“) zu finden. Die vier regionalen Zielplanungen mit den zugehörigen Kommunen und Kreisen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Regionale Zielplanungen: Wo muss neuer Schulraum geschaffen werden?

Nr.	Regionale Zielplanung für...	Betroffene Kommunen
1	Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West	Weeze, Uedem, Xanten, Kevelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Moers
2	Ruhrgebiet	Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath
3	Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterath, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf, Hennef
4	Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd	Niederzier, Düren, Merzenich, Kerpen, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß, Erftstadt, Brühl, Wesseling, Bornheim, Hürth

In den betroffenen Kommunen und den dazugehörigen Kreisen tragen im öffentlichen Schulsystem insgesamt 51 kommunale Schulträger die Verantwortung für die Gestaltung des Schulplatzangebotes.

Um die Möglichkeiten der Kooperation zur Schaffung von Schulraum auszuloten, ist der LVR in den persönlichen Austausch mit jedem Schulträger in den vier Regionen gegangen. Zu vielen Schulträgern bestehen angesichts vergleichbarer Herausforderungen und Aufgaben bereits seit Jahren regelmäßig Kontakte und Zusammenarbeit, auf denen aufgebaut wurde.

Der LVR-Fachbereich Schulen hat die kommunalen Schulträger der vier identifizierten Zielregionen zu regionalen Treffen in den LVR eingeladen. Die regionalen Treffen wurden jeweils je Zielregion organisiert, das heißt es wurden insgesamt vier regionale Austauschtreffen durchgeführt. Die Austauschtreffen fanden im LVR statt und zwar

- am 17.01.2023 (Regionale Zielplanung Nr. 2 Ruhrgebiet),
- am 24.01.2023 (Regionale Zielplanung Nr. 3 Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd),
- am 31.01.1023 (Regionale Zielplanung Nr. 4 Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd)
- sowie digital am 07.02.2023 (Regionale Zielplanung Nr. 1 Kleve Süd/Kreis Wesel West).

In der Einladung an die Schulträger wurde das Anliegen des LVR konkret beschrieben und folgende Leitfragen formuliert:

- *Gibt es in Ihrem Verantwortungsbereich freie Schulräume, die für Kooperationen bzw. den LVR nutzbar sein könnten?*
- *Gibt es in Ihrem Verantwortungsbereich Pläne zur Errichtung neuer Schulen, bei denen Kooperationsmöglichkeiten mit dem LVR denkbar wären?*
- *Können Sie sich in Ihrem Verantwortungsbereich Kooperationen zwischen Förderschulen vorstellen?*
- *Können Sie sich in Ihrem Verantwortungsbereich Kooperationen des LVR bzw. der LVR-Förderschule mit allgemeinen Schulen vorstellen?*

Die Schulträger waren sehr interessiert an dem Austausch und konnten überwiegend eine persönliche Teilnahme durch die zuständigen Beigeordneten, die Leitung der Schulverwaltungsämter oder entsprechende Vertretung einrichten. Die anderen Schulträger haben sich telefonisch oder schriftlich mit dem LVR zu den Fragestellungen ausgetauscht bzw. Stellung genommen.

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Schulraum ist überall Mangelware

Im Austausch mit den anderen Schulträgern ist als zentrale Kernaussage festzuhalten: Schulraum ist überall Mangelware!

Ausnahmslos alle Schulträger berichten über eigene große Herausforderungen im Hinblick auf die Schulraumsituation. Folgende Gründe wurden genannt:

- Steigende Schülerzahlen.
- Der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.
- Der erforderliche Ausbau aufgrund der Umstellung der Gymnasien von G8 auf G9.
- Geflüchtete Schüler*innen, vor allem aus der Ukraine, aber auch aus anderen Ländern

Dementsprechend erweitern die meisten Schulträger viele ihrer Schulen durch Ergänzungsbauten, Umbauten oder Container-Lösungen. Bei vielen Schulträgern sind auch Neubauten absehbar, in der Planung oder bereits in der Umsetzung.

Im Bereich der Förderschulen werden vor allem im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung auch Dependancen als Lösung umgesetzt, um den akuten Rummangel abzuwenden. Die Einrichtung einer Dependance ist aus schulfachlicher Sicht immer eine Notlösung: Die Schulgemeinschaft wird auf mehrere Standorte verteilt, was einen hohen Aufwand in der Verwaltung und Personalsteuerung erfordert. Außerdem sind pädagogische Chancen im gemeinsamen Schulleben nicht gleichartig zu nutzen. Auch die Schulaufsicht sieht Dependancen für die Schulleitung, die Mitarbeiter*innen und die Schüler*innen als letzte Notlösung, die zu vermeiden ist.

3.2.2 Schulraum in Bestandsgebäuden

Kooperationsvorschläge zur gemeinsamen Nutzung eines bereits bestehenden Schulgebäudes gab es keine. Dies ist nicht erstaunlich vor dem Hintergrund, dass alle Schulträger über eigenen Schulplatzmangel berichten.

Auch wurden nur sehr vereinzelt konkrete Vorschläge zur Überlassung freier, bereits bestehender Gebäude der Kommunen eingebracht. Hierbei handelte es sich überwiegend um stark sanierungsbedürftige Altbauten, die für den benötigten Schulraum in den jeweiligen regionalen Zielplanungen nur bedingt nutzbar sind. Die angebotenen Gebäude werden derzeit selbst noch durch die Kommunen genutzt oder die zeitliche Verfügbarkeit liegt noch mehrere Jahre entfernt in der Zukunft. Zudem sind die angebotenen Gebäude bzw. Grundstücksflächen regelhaft zu klein für die Bedarfe einer mindestens einzügigen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.

3.2.3 Gemeinsame Bauvorhaben mit Kommunen

Einzelne Vorschläge im Hinblick auf Kooperationen betreffen die Bereitschaft zu gemeinsamen Bauvorhaben von Mitgliedskörperschaften und dem LVR – im Handlungskonzept ist dies eine Mischform aus Weg 2 und Weg 3. Aufgrund der guten Möglichkeiten, solche gemeinsamen Bauten im Zuge der künftigen Entwicklung des Schulsystems hin zu mehr Inklusion später als inklusive Schulen zu nutzen, wird eine solche Möglichkeit der Kooperation als sehr wertvoll angesehen. Zu einem gemeinsamen Bauvorhaben wird es aber nur kommen, wenn neben den gemeinsamen Bedarfen nach Schulraum auch eine Passung im Hinblick auf die konkrete örtliche Lage sowie eine zeitliche Passung der Planungen erzielt werden kann.

Vereinzelt erhielt der LVR auch Hinweise auf freie Grundstücke in den Kommunen, die für die Entwicklung als Schulstandort zur Verfügung stehen könnten. Diese Hinweise sind für den LVR angesichts bestehender großer Schwierigkeiten, passende freie Grundstücke zu finden und zu erwerben sehr wertvoll, stellen aber keine Option im Sinne von Weg 2 als Kooperationen für Schulraum dar.

Zusammenfassend zeigt der systematische Austauschprozess mit den Kommunen, dass Schulraum überall Mangelware ist. Auch freie Gebäude stehen in keiner Kommune zur Verfügung, die durch den LVR für Schule genutzt werden können. Einheitlich wird festgehalten, dass die benötigten Schulplätze für die LVR-Schülerschaft ohne bauliche Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei baulichen Maßnahmen haben einzelne Kommunen Interesse an einer Kooperation signalisiert.

4 Interimsmaßnahmen

Neben dem Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen in den vier identifizierten Regionen stoßen viele Schulstandorte der LVR-Förderschulen aufgrund steigender Schülerzahlen bereits jetzt an ihre räumlichen Grenzen oder haben diese schon überschritten. Für diese Schulstandorte werden sogenannte Interimsmaßnahmen benötigt. Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sind es insgesamt elf Standorte, die aktuell von akuter Raumnot betroffen sind. Der akute Raumangel führt an einigen der LVR-Förderschulen dazu, dass der geordnete Schulbetrieb akut gefährdet ist und nur unter erheblichen Einschränkungen aufrechterhalten werden kann. Die Klassen sind voll belegt und bis zur ihrer Höchstgrenze – Klassenfrequenzhöchstwert – ausgelastet.

Mittel- bis langfristig wird die Umsetzung der aus den regionalen Zielplanungen resultierenden Maßnahmen zu einer Entlastung dieser Standorte führen. Bis dahin sind allerdings Interimslösungen zu schaffen, um den geordneten Schulbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten. Mögliche Interimsmaßnahmen können sowohl Lösungen im Bestand sein, als auch Lösungen außerhalb des Bestands. Einige Schulen lösen den räumlichen Engpass bereits aktuell durch Umwidmungen von anderen Räumlichkeiten zu Klassenräumen, dabei wird der Standard des Raumprogramms weiterhin eingehalten. Durch einen Abgleich des Musterraumprogramms mit dem jeweiligen Gebäudeplan lassen sich Räume zur vorübergehenden Umwidmung identifizieren, wie zum Beispiel Differenzierungs- und Förderräume, Gruppenräume und PC-Räume. Grundsätzlich werden die Räume jedoch für ihren ursprünglichen Zweck gebraucht. Diese Räume können nach einer Nutzungsänderung und gegebenenfalls Umbaumaßnahmen vorübergehend als Klassenräume genutzt werden. Dabei ist zu bedenken, dass der Raumbedarf für eine Klasse mehr als einen Raum umfasst; der Bedarf einer Klasse im Förderschwerpunkt KME besteht grundsätzlich aus einem Klassen- plus Gruppenraum sowie je nach Größe und Lage der Klassen/Gruppeneinheiten auch in zusätzlichen Sanitär-, Pflege- und Therapiebereichen, sodass zum Teil Umbaumaßnahmen mit eingeplant werden müssen. Darüber hinaus werden an mehreren Standorten bauliche Maßnahmen zum Beispiel in Form von Containern bzw. Modulbauten benötigt, um den Raumbedarf kurzfristig zu decken und den Schulbetrieb weiterhin sicher zu stellen.

Alle Interimsmaßnahmen sollen kurz- bis mittelfristige Lösungen darstellen und werden perspektivisch durch bauliche Maßnahmen des LVR in den Zielregionen abgelöst.

5 Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR

Die vorhergehenden Kapitel haben dargestellt, wie das Handlungskonzept des LVR entsprechend der Vorlage Nr. 14/3817/2 in den vier regionalen Zielplanungen durch die Verwaltung umgesetzt wird. Die Verwaltung hat hierbei Weg 1 (Gemeinsames Lernen) und Weg 2 (Kooperation) priorisiert. Als Ergebnis wird deutlich, dass die Wege 1 und 2 die dringend benötigten Schulplätze im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nicht aus sich heraus generieren können.

Der LVR als gesetzlich verpflichteter Förderschulträger für diesen Förderschwerpunkt ist daher in der Pflicht, den benötigten Schulraum selbst zu schaffen. Es sind in allen vier

regionalen Zielplanungen bauliche Maßnahmen des LVR nötig. Bei entsprechender schulfachlicher Passung kann der LVR gemeinsam mit einem kommunalen Partner Schulbauprojekte umsetzen. Im Wege einer Kooperation könnten außerdem inklusive Beschulungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung geschaffen werden.

6 Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der weiteren Planung von baulichen Maßnahmen zur Schaffung des benötigten Schulraumes in allen vier regionalen Zielplanungen wird die Verwaltung weiterhin entsprechend des Handlungskonzeptes vorgehen und die kommunalen Partner sowie die Unterstützung der Inklusion berücksichtigen. Die Verwaltung wird über die weiteren Planungen sowie über die Optionen zur Schaffung inklusiver Beschulungsmöglichkeiten berichten.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

7 Anhang (Abbildungen und Tabellen)

7.1 Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West“

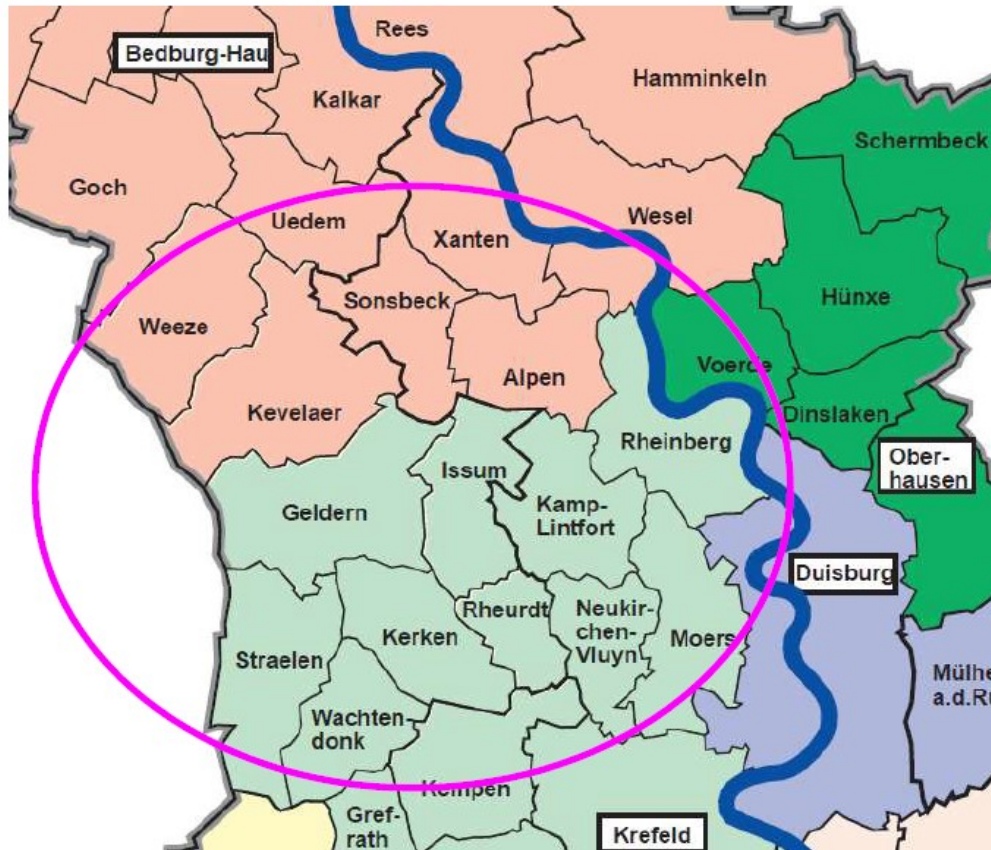


Tabelle 2: Kommunen, für deren Schüler*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die entlastet werden müssen
1	Weeze, Uedem, Xanten, Kevelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Moers	Bedburg-Hau, Krefeld, Mönchengladbach

7.2 Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“

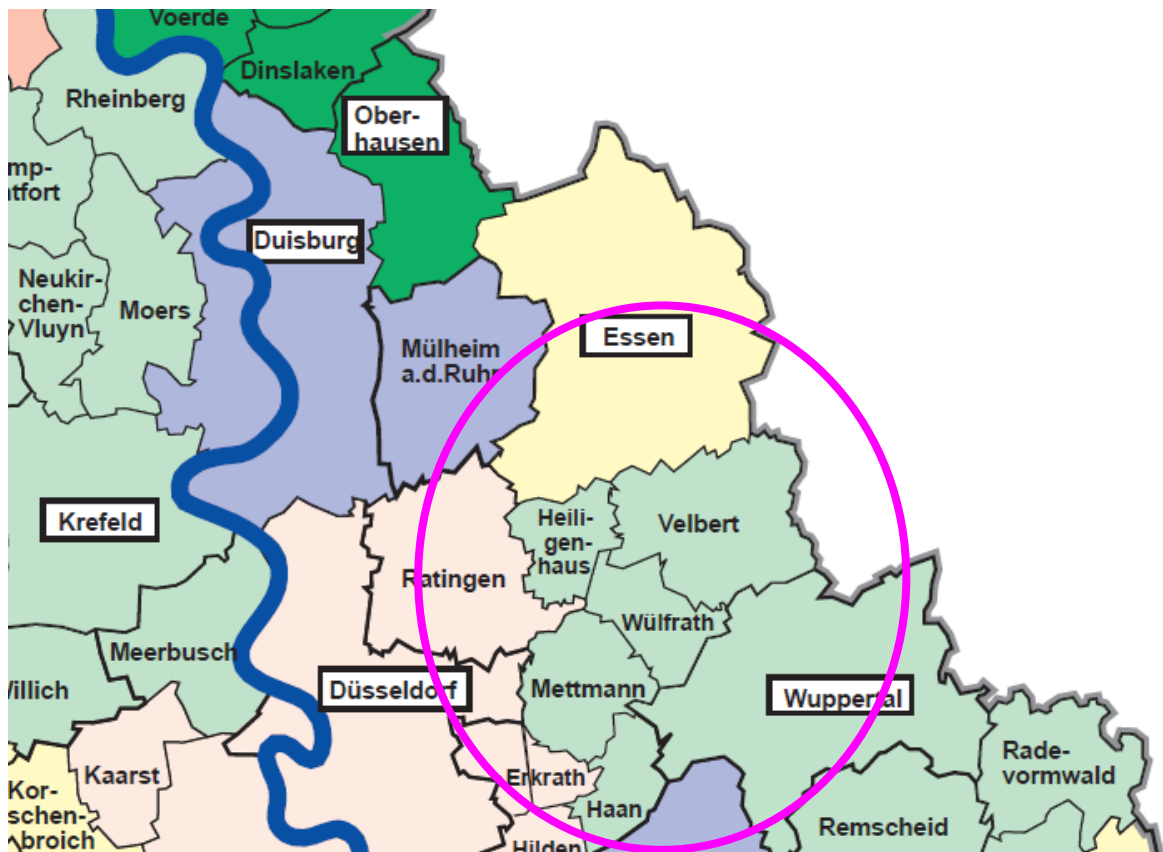


Tabelle 3: Kommunen, für deren Schüler*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die durch neuen Schulraum in der Region entlastet werden müssen
2	Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath	Oberhausen, Essen, Duisburg, Wuppertal

7.3 Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost und Oberbergischer Kreis Süd“

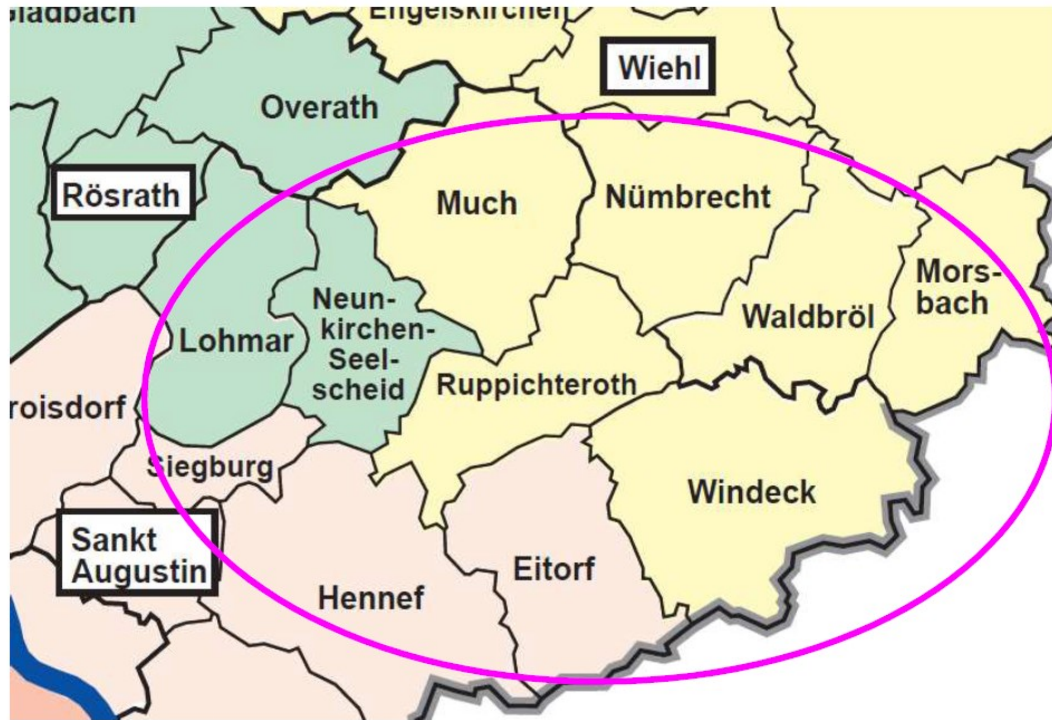


Tabelle 4: Kommunen, für deren Schüler*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die durch neuen Schulraum in der Region entlastet werden müssen
3	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterath, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf, Hennef	Wiehl, Rösrath, Sankt Augustin, (Köln)

7.4 Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost und Rhein-Erft-Kreis Süd“

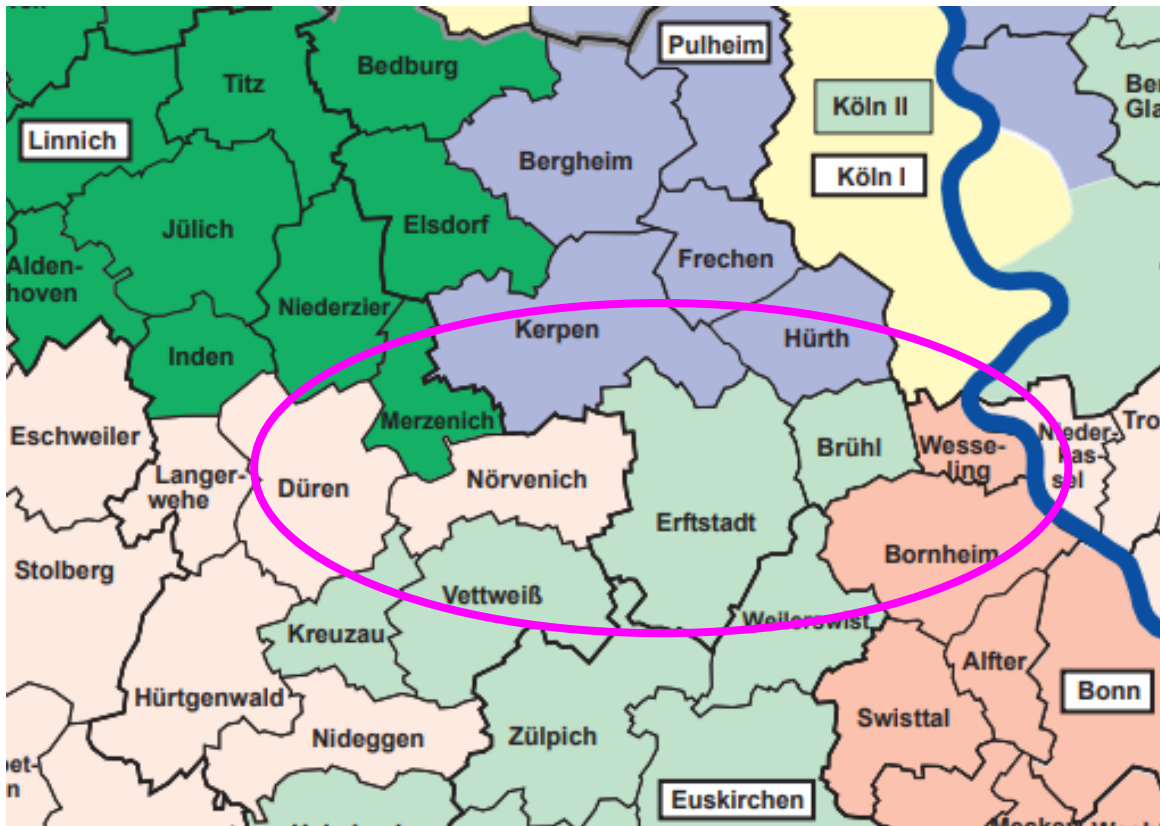


Tabelle 5: Kommunen, für deren Schüler*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die entlastet werden müssen
4	Niederzier, Düren, Merzenich, Kerpen, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß, Erftstadt, Brühl, Wesseling, Bornheim, Hürth	Aachen, Bonn, Euskirchen, Linnich, Pulheim